

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 11 **München, den 30. Juni** **2009**

| Datum | Inhalt | Seite |
|-----------|---|-------|
| 22.6.2009 | Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Bayerischen Landesstiftung 282-2-10-F | 228 |
| 23.6.2009 | Verordnung zur Anpassung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für den gehobenen und den mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst an das Bayerische Beamtengesetz und die Laufbahnverordnung 2038-3-2-1-I , 2038-3-2-2-I | 229 |
| 12.5.2009 | Änderung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag 1100-3-I | 232 |
| 10.6.2009 | Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Zwölften Staatsvertrags zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Zwölfter Rundfunkänderungsstaatsvertrag) | 253 |

282-2-10-F

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Bayerischen Landesstiftung

Vom 22. Juni 2009

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über die Errichtung der Bayerischen Landesstiftung (BayRS 282-2-10-F), geändert durch § 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 1999 (GVBl S. 521), wird wie folgt geändert:

1. Art. 8 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Nrn. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„3. sieben Vertretern des Landtags,

4. je einem von den Staatsministerien des Innern, für Wissenschaft, Forschung und Kunst und für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen benannten Vertreter.“

b) Dem Abs. 3 werden folgende Sätze 3 bis 5 angefügt:

„³Nachnominierungen gehen nicht über den Zeitraum der ursprünglichen Bestellung hinaus.

⁴Das Vorschlagsrecht für die Vertreter des Landtags steht den Fraktionen im Verhältnis ihrer Stärke zu. ⁵Das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers findet Anwendung.“

2. Art. 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an den Freistaat Bayern, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke auf sozialem oder kulturellem Gebiet zu verwenden hat.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.

München, den 22. Juni 2009

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2038-3-2-1-I, 2038-3-2-2-I

**Verordnung
zur Anpassung der
Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen
für den gehobenen und den mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst
an das Bayerische Beamten-gesetz und die Laufbahnverordnung**

Vom 23. Juni 2009

Auf Grund von Art. 26 Abs. 2 und Art. 41 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamten-gesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F) erlassen die Bayerischen Staat-ministerien des Innern, für Wissenschaft, Forschung und Kunst, für Unterricht und Kultus, für Wirtschaft, In-frastruktur, Verkehr und Technologie, für Umwelt und Gesundheit sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staat-ministerium der Finanzen und dem Landespersonal-ausschuss folgende Verordnung:

§ 1

Änderung der
Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für den gehobenen nichttechnischen
Verwaltungsdienst

Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsord-nung für den gehobenen nichttechnischen Verwal-tungsdienst (ZAPOgVD) vom 12. August 2003 (GVBl S. 646, BayRS 2038-3-2-1-I), geändert durch Verord-nung vom 31. Januar 2006 (GVBl S. 99), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift zu § 4 wird durch den Klam-merhinweis „(aufgehoben)“ ersetzt.
 - b) Im Vierten Teil wird in den Überschriften zu Ab-schnitt III, §§ 39, 41, 42, 44 und 45 und Ab-schnitt IV jeweils das Wort „Anstellungsprü-fung“ durch das Wort „Laufbahnprüfung“ er-setzt.
 - c) Die Worte „§ 51 (Übergangsregelung)“ werden gestrichen.
2. In § 1 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „Umwelt, Ge-sundheit und Verbraucherschutz“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt und wird vor dem Wort „Landwirtschaft“ das Wort „Ernäh-rung“ und ein Komma eingefügt.
3. In § 3 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 Satz 1 werden jeweils die Worte „§ 19“ durch die Worte „§ 17“ ersetzt.
4. § 4 wird aufgehoben.
5. In § 7 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „§ 37“ jeweils durch die Worte „§ 45“ ersetzt.
6. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „§ 37“ jeweils durch die Worte „§ 45“ er-setzt.
 - b) In Abs. 3 Sätze 1 und 2 wird das Wort „Anstel-lungsprüfung“ jeweils durch das Wort „Lauf-bahnprüfung“ ersetzt.
7. In § 15 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 wird das Wort „An-stellungsprüfung“ jeweils durch das Wort „Lauf-bahnprüfung“ ersetzt.
8. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Satzbezeichnung „³“ wird gestrichen.
 - bb) Die Worte „§ 22“ werden durch die Worte „§ 20“, die Worte „§ 19“ durch die Worte „§ 17“ und das Wort „Anstellungsprüfung“ wird durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
9. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden Abs. 3 und 4.
10. In § 21 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „Anstellungs-prüfung“ durch das Wort „Laufbahnprüfung“ er-setzt.
11. § 22 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 3 werden nach dem Wort „Universitäten“ das Komma gestrichen sowie die Worte „Uni-versitätsklinik oder“ durch die Worte „und die“ ersetzt.
 - b) Nr. 4 erhält folgende Fassung:
 - „4. der Landwirtschafts- und Forstverwaltung auch die Ämter für Ernährung, Landwirt-schaft und Forsten, die Staatliche Füh-rungsakademie für Ernährung, Landwirt-schaft und Forsten sowie die übrigen Behörden der Landwirtschafts- und Forst-verwaltung,“

- c) In Nr. 5 werden die Worte „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.
12. In § 28 werden die Worte „und die Festlegungen nach § 41 Abs. 2 zu treffen“ gestrichen.
13. In § 30 Abs. 2 Nr. 4 wird das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.
14. In § 37 Satz 4 werden die Worte „Art. 43 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 BayBG“ durch die Worte „§ 20 Abs. 1 Nr. 4 LbV“ ersetzt und die Worte „§ 37“ durch die Worte „§ 45“ ersetzt.
15. In der Überschrift des Abschnitts III wird das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.
16. § 38 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Satzbezeichnung „1“ wird gestrichen.
- bbb) Die Worte „Abs. 1, 2 und 4“ werden durch die Worte „Abs. 1 bis 3“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
17. § 39 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift und in Abs. 2 Sätze 1 und 2 wird das Wort „Anstellungsprüfung“ jeweils durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.
18. § 41 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird aufgehoben.
- c) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden Abs. 2 und 3.
19. In den §§ 42, 44, 45, Abschnitt IV, §§ 46, 47, 48 und 49 wird das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Laufbahnprüfung“ wie folgt ersetzt:
- a) in § 42 in der Überschrift,
- b) in § 44 in der Überschrift und in Abs. 1,
- c) in § 45 in der Überschrift und in Abs. 2,
- d) in Abschnitt IV in der Überschrift,
- e) in § 46 Abs. 1, 2 und 3, § 47 Abs. 1 Satz 1, § 48 Satz 1 und § 49 Abs. 1 Satz 4.
20. § 51 wird aufgehoben.

§ 2

Änderung der
Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für den mittleren nichttechnischen
Verwaltungsdienst

Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst (ZAPOmVD) vom 18. Juli 2002 (GVBl S. 356, BayRS 2038-3-2-2-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Januar 2009 (GVBl S. 4), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Überschrift zum Vierten Teil und in den Überschriften zu den §§ 6, 22, 34 und 38 jeweils das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Anstellungsprüfung“ jeweils durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 und Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „§ 33“ jeweils durch die Worte „§ 41“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 Sätze 1 und 2 wird das Wort „Anstellungsprüfung“ jeweils durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.
4. In § 12 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 wird das Wort „Anstellungsprüfung“ jeweils durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.
5. In § 13 Satz 1 werden die Worte „(§ 22 Abs. 2 Satz 2, § 19 Abs. 5 LbV)“ durch die Worte „(§ 20 Abs. 2 Satz 2, § 17 Abs. 5 LbV)“ und wird das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.
6. In § 14 Abs. 4 Satz 5 2. Halbsatz werden die Worte „Art. 43 BayBG“ durch die Worte „§ 23 Abs. 4 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.
7. In § 17 Abs. 3 Satz 4 wird das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.
8. In § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 wird das Wort „oder“ durch die Worte „und die“ ersetzt.
9. In der Überschrift des Vierten Teils wird das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.
10. In § 22 wird das Wort „Anstellungsprüfung“ jeweils durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.
11. In § 26 Abs. 2 Nrn. 4 und 5 wird das Wort „Anstellungsprüfung“ jeweils durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.

12. In § 29 Abs. 1 und 2 Satz 1 wird das Wort „Anstellungsprüfung“ jeweils durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.
13. In § 30 Abs. 1 und 3 Satz 1 wird das Wort „Anstellungsprüfung“ jeweils durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.
14. In § 34 wird in der Überschrift und in Abs. 1 das Wort „Anstellungsprüfung“ jeweils durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.
15. In § 35 Abs. 2 wird das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.
16. In § 36 Abs. 1 wird das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.
17. In § 38 wird in der Überschrift und in Abs. 1 Satz 1 das Wort „Anstellungsprüfung“ jeweils durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.
18. In § 40 Abs. 1 und 3 Satz 3 wird das Wort „Anstellungsprüfung“ jeweils durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.
19. § 42 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Abs. 1 bis 5 werden aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 6 entfällt.
 - b) Das Wort „Anstellungsprüfung“ wird durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2009 in Kraft.

München, den 10. Juni 2009

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Joachim Herrmann, Staatsminister

München, den 23. Juni 2009

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Wolfgang Heubisch, Staatsminister

München, den 23. Juni 2009

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Spaenle, Staatsminister

München, den 23. Juni 2009

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie**

Martin Zeil, Staatsminister

München, den 23. Juni 2009

**Bayerisches Staatsministerium
für Umwelt und Gesundheit**

Dr. Markus Söder, Staatsminister

München, den 23. Juni 2009

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Helmut Brunner, Staatsminister

1100-3-I

Änderung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag

Vom 12. Mai 2009

Die Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag vom 9. Juli 2003 (GVBl S. 676; ber. 2004 S. 589, BayRS 1100-3-I), zuletzt geändert am 13. November 2008 (GVBl S. 956), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden folgende Überschriften wie folgt neu formuliert:

„§ 11 Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten

§ 12 Stellvertretung der Präsidentin oder des Präsidenten

§ 13 Schriftführerinnen und Schriftführer

§ 22 Wahl der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterinnen und Stellvertreter

§ 27 Vorsitzende und Stellvertreterinnen und Stellvertreter

§ 28 Abberufung von Vorsitzenden und Stellvertreterinnen und Stellvertretern

§ 33 Vorsitzende und Stellvertreterinnen und Stellvertreter

11. Abschnitt: **Richterinnen- und Richter-Wahl-Kommission**

§ 73 Ministerinnen- und Ministerbefragung

§ 83 Mitteilung an die Antragstellerin oder den Antragsteller

§ 108 Schluss der Aussprache bzw. der Redeliste und Verkürzung der Redezeit

§ 119 Einspruch gegen den Ausschluss vom weiteren Verlauf der Sitzung durch die Präsidentin oder den Präsidenten

§ 121 Verbot von Störungen des Sitzungsverlaufes durch Besucherinnen und Besucher

§ 183 Prüfung des Entwurfs der Niederschrift durch die Rednerin oder den Redner“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ die Worte „von der bisherigen Präsidentin oder“ eingefügt.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Den Vorsitz führt das an Lebensjahren

älteste Mitglied des Landtags; falls dieses ablehnt oder verhindert ist, das nächstälteste, das bereit ist, den Vorsitz zu übernehmen (Alterspräsidentin oder Alterspräsident). ²Die Alterspräsidentin oder der Alterspräsident ernannt die zwei jüngsten Mitglieder des Landtags zu vorläufigen Schriftführerinnen oder vorläufigen Schriftführern. ³Hierauf lässt sie oder er die Namen der Mitglieder des Landtags aufrufen, stellt die Beschlussfähigkeit des Hauses fest und lässt die Präsidentin oder den Präsidenten wählen.“

3. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden nach dem Wort „rechtzeitig“ die Worte „der Präsidentin oder“ eingefügt.

b) In Satz 3 werden nach dem Wort „dies“ die Worte „der Ausschussvorsitzenden oder“ eingefügt.

4. In § 5 Abs. 2 Satz 3 werden nach dem Wort „sind“ die Worte „der Präsidentin oder“ eingefügt.

5. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Zusammensetzung

¹Das Präsidium besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der oder dem Ersten bis Fünften Vizepräsidentin oder Vizepräsidenten und aus sieben Schriftführerinnen und Schriftführern, wobei die oder der Dritte bis Fünfte Vizepräsidentin oder Vizepräsident jeweils gleichzeitig die Funktion einer oder eines der sieben Schriftführerinnen oder Schriftführer übernimmt. ²Jede Fraktion stellt eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten; die Reihenfolge richtet sich nach § 6. ³Die Zusammensetzung des Präsidiums insgesamt richtet sich nach der Stärke der Fraktionen auf Grundlage des Verfahrens nach Sainte-Laguë/Schepers.“

6. § 8 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Das Präsidium wird in der ersten Sitzung aus der Mitte des Landtags für seine Wahldauer gewählt, die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten jeweils in gesonderten Wahlgängen.“

7. In § 9 Abs. 2 werden nach dem Wort „gegen“ die Worte „die Präsidentin oder“ und nach dem Wort „oder“ die Worte „die Vizepräsidentin oder den“ eingefügt.

8. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „wird“ die Worte „von der Präsidentin oder“ eingefügt.
- b) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn einschließlich der Präsidentin oder des Präsidenten oder einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.“

9. Die §§ 11 bis 13 erhalten folgende Fassung:

„§ 11

Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten

(1) ¹Die Präsidentin oder der Präsident führt die Geschäfte des Landtags. ²Sie oder er vertritt den Staat in allen Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten des Landtags. ³Sie oder er übt das Hausrecht und die Polizeigewalt im Landtag aus.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Sitzungen der Vollversammlungen des Landtags.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident kann mit beratender Stimme an allen Sitzungen der Ausschüsse und Unterausschüsse teilnehmen.

(4) ¹Die Präsidentin oder der Präsident ernannt und befördert die Beamtinnen und Beamten des Landtags; ihr oder ihm obliegt auch die Einstellung, Entlassung und Höhergruppierung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landtags. ²Zur Ernennung der Direktorin oder des Direktors und der Beamtinnen und Beamten des Landtags von der Besoldungsgruppe A 16 an sowie für die Einstellung, Entlassung und Höhergruppierung entsprechender Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist die Zustimmung des Präsidiums erforderlich; der Ältestenrat ist insoweit zu informieren. ³Für die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz und ihre oder seine Geschäftsstelle gelten die Sätze 1 und 2 nach Maßgabe des Art. 29 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) entsprechend.

(5) ¹Die Präsidentin oder der Präsident übt die Dienstaufsicht über die Bediensteten des Landtags und die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz aus. ²Sie oder er erteilt die Zustimmung nach Art. 29 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 BayDSG bezüglich der Vorlegung oder Auslieferung von Akten oder anderen Schriftstücken sowie bezüglich der Genehmigung als Zeugin oder Zeuge auszusagen.

§ 12

Stellvertretung der Präsidentin oder des Präsidenten

¹Die Vizepräsidentinnen und die Vizepräsidenten unterstützen die Präsidentin oder den

Präsidenten in der Amtsführung. ²Die Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten regelt sich nach der Reihenfolge des § 7; sie tritt nur ein, wenn sie die Präsidentin oder der Präsident mit der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter vereinbart oder wenn sie oder er an der Ausübung des Amtes verhindert ist. ³Die Vertretung bedeutet eine Geschäftsführung mit allen Rechten und Pflichten.

§ 13

Schriftführerinnen und Schriftführer

(1) ¹Die Schriftführerinnen und Schriftführer unterstützen die Präsidentin oder den Präsidenten in der Vollversammlung. ²Sie führen insbesondere die Redelisten, achten auf die Einhaltung von Redezeiten und überwachen die ordnungsgemäße Durchführung von Abstimmungen und Wahlen.

(2) Reichen die anwesenden Schriftführerinnen und Schriftführer nicht aus, so ernennt die amtierende Präsidentin oder der amtierende Präsident Stellvertreterinnen und Stellvertreter aus der Zahl der anwesenden Mitglieder des Landtags.“

10. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Der Ältestenrat besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, die oder der im Verhinderungsfall von der Ersten Vizepräsidentin oder dem Ersten Vizepräsidenten vertreten wird, und Vertreterinnen und Vertretern der Fraktionen. ²Jede Fraktion erhält im Ältestenrat für die angefangene Zahl von je 15 Mitgliedern einen Sitz. ³Den Fraktionen obliegt die Benennung ihrer Mitglieder und einer doppelten Anzahl von Stellvertreterinnen und Stellvertretern im Ältestenrat sowie deren Aberufung. ⁴Sie benennen diese der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich.“

- b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Präsidentin oder der Präsident gibt die benannten Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie spätere Änderungen der Vollversammlung bekannt.“

11. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „unterstützt“ die Worte „die Präsidentin oder“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 Sätze 1 und 2 werden nach den Worten „der Ausschussvorsitzenden und“ jeweils die Worte „ihrer Stellvertreterinnen und“ und in Satz 3 nach den Worten „die Vorsitzenden und“ die Worte „die Stellvertreterinnen und“ eingefügt.

12. § 16 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Präsidentin oder der Präsident beruft

den Ältestenrat ein und leitet seine Verhandlungen.“

13. In § 17 werden nach dem Wort „deren“ die Worte „Stellvertreterinnen und“ eingefügt.
14. In § 18 Satz 1 werden nach dem Wort „ihre“ die Worte „Vertreterinnen und“ und nach den Worten „auf ihren Wunsch durch“ die Worte „die Präsidentin oder“ eingefügt.

15. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach den Worten „für jedes Mitglied“ die Worte „eine Stellvertreterin oder“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „ihre“ die Worte „Stellvertreterinnen und“ eingefügt.

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten des Landtags können nicht Mitglieder des Zwischenausschusses sein (Art. 44 Abs. 3 BV).“

16. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

Wahl der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterinnen und Stellvertreter

Der Zwischenausschuss wählt für die Dauer seines Bestehens aus seinen ordentlichen Mitgliedern eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und den oder die Erste und Zweite Stellvertreterin oder Stellvertreter nach Maßgabe der Bestimmungen des § 8.“

17. § 26 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Präsidentin oder der Präsident gibt die benannten Mitglieder und spätere Änderungen der Vollversammlung bekannt.“

18. Die §§ 27 und 28 erhalten folgende Fassung:

„§ 27

Vorsitzende und Stellvertreterinnen und Stellvertreter

(1) Die Stärke der Fraktionen ist maßgebend für ihren Anteil an den Stellen der Ausschussvorsitzenden und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

(2) ¹Der Ausschuss wählt auf Vorschlag der Fraktion, die den Vorschlag für die betreffende Stelle zu machen berechtigt ist, die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterin oder Stellvertreter mit Stimmenmehrheit. ²Sie brauchen der benennenden Fraktion nicht anzugehören. ³Vorsitzende oder Vorsitzender und Stellvertreterin oder Stellvertreter

können nicht der gleichen Fraktion angehören. ⁴Die Wahl wird vom ältesten Mitglied des Ausschusses geleitet. ⁵Die Vorschriften des Teils III finden entsprechende Anwendung. ⁶Die Präsidentin oder der Präsident gibt die Namen der Vorsitzenden der Ausschüsse und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Vollversammlung bekannt.

(3) Sind die oder der Vorsitzende und ihre oder seine Stellvertreterin oder Stellvertreter gleichzeitig verhindert, so bestimmen die Mitglieder derjenigen Fraktion, der die oder der Vorsitzende angehört, für die Zeit der Verhinderung eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

(4) Die Unterausschüsse wählen ihre Vorsitzenden und Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, ohne an die Berechtigungsfolge des § 15 Abs. 2 gebunden zu sein.

§ 28

Abberufung von Vorsitzenden und Stellvertreterinnen und Stellvertretern

¹Eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender eines Ausschusses oder eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter kann mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Ausschusses abberufen werden. ²Ein Antrag auf Abberufung kann nur von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Ausschusses eingebracht werden. ³Die Entscheidung über den Antrag darf frühestens zwei Wochen nach Eingang des Antrages erfolgen. ⁴Sie erfolgt in nicht öffentlicher Sitzung in geheimer Abstimmung. ⁵Findet der Antrag eine Zweidrittelmehrheit, so ist die oder der Ausschussvorsitzende bzw. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter abberufen. ⁶Die berechtigte Fraktion hat dann unverzüglich eine andere Vorsitzende oder einen anderen Vorsitzenden oder Stellvertreterin oder Stellvertreter vorzuschlagen.“

19. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „sollen“ die Worte „der oder“ eingefügt.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Ist ein Unterausschuss eingesetzt, so kann der Landtag auf Antrag einer Fraktion oder von 20 Mitgliedern des Landtags sowie auf Antrag des Unterausschusses beschließen, dass die Vertretung im Unterausschuss nur von einer oder einem durch die Fraktionen zu benennenden ständigen Stellvertreterin oder Stellvertreter wahrgenommen werden kann. ²Ein Ersatz dieser ständigen Stellvertreterin oder dieses ständigen Stellvertreters ist nur aus triftigen Gründen möglich und bedarf der Zustimmung des Ältestenrats.“

20. In § 32 Satz 3 werden nach dem Wort „Zahl“ die Worte „von Vertreterinnen und“ eingefügt.

21. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Vorsitzende und Stellvertreterinnen und Stellvertreter“

b) In Satz 1 werden nach dem Wort „deren“ die Worte „Stellvertreterinnen und“ eingefügt.

c) In Satz 2 werden nach dem Wort „und“ die Worte „Stellvertreterin oder“ eingefügt.

22. Die Überschrift des 11. Abschnitts erhält folgende Fassung:

„Richterinnen- und Richter-Wahl-Kommission“

23. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„²Diese besteht aus der oder dem Vorsitzenden und neun Vertreterinnen oder Vertretern der Fraktionen, für die jeweils zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu benennen sind. ³Den Vorsitz führt die Präsidentin oder der Präsident des Landtags oder im Verhinderungsfall eine oder einer der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten.“

b) In Satz 6 werden nach den Worten „Mitglieder und deren“ die Worte „Stellvertreterinnen und“ eingefügt.

24. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. Namenskarte und Stimmzettel sind im Beisein der oder des Stimmberechtigten von einer Schriftführerin oder einem Schriftführer bzw. einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Landtagsamts in die jeweilige Urne zu werfen.“

b) In Abs. 3 werden nach dem Wort „Kennzeichnung“ sowie nach dem Wort „Namen“ jeweils die Worte „einer Kandidatin oder“ eingefügt.

25. In § 43 Abs. 1 werden nach dem Wort „Willen“ sowie nach dem Wort „Person“ jeweils die Worte „der Wählerin oder“ eingefügt.

26. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Gewählt ist die Kandidatin oder der Kandidat, die oder der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.“

b) In Satz 2 werden nach dem Wort „mehreren“ die Worte „Kandidatinnen und“ eingefügt.

27. § 45 erhält folgende Fassung:

„§ 45

Stichwahl

(1) ¹Erreicht keine der Bewerberinnen oder keiner der Bewerber die erforderliche Mehrheit nach § 44, so findet eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerberinnen oder Bewerbern statt, die

die meisten Stimmen erlangt haben. ²Steht infolge Stimmengleichheit nicht fest, wer in die Stichwahl kommt, so gilt Folgendes:

1. Erreichen mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerber die höchste Stimmenzahl, so wird unter ihnen die Wahl wiederholt.

2. Erreichen mehr als eine Bewerberin oder mehr als ein Bewerber die zweithöchste Stimmenzahl, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl kommt.

(2) ¹Ergibt sich bei der Stichwahl Stimmengleichheit, wird die Stichwahl wiederholt. ²Erreichen dabei wiederum beide Bewerberinnen oder Bewerber die gleiche Stimmenzahl, entscheidet das Los.

(3) Bei der Stichwahl findet § 44 Anwendung.“

28. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Präsidentin oder der Präsident gibt zwei Wochen vor der Wahl den Termin bekannt.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Liste“ die Worte „bei der Präsidentin oder“ eingefügt.

bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Jede Bewerberin und jeder Bewerber kann nur auf einer Liste kandidieren.“

c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Erscheint eine Bewerberin oder ein Bewerber auf mehr als einer Liste, so muss sie oder er spätestens drei Tage vor der Wahl der Präsidentin oder dem Präsidenten gegenüber unwiderruflich erklären, auf welcher Liste sie oder er kandidieren will. ²Erfolgt diese Erklärung nicht fristgerecht, so ist die Bewerberin oder der Bewerber auf allen Listen zu streichen. ³Für dadurch ausgefallene Bewerberinnen und Bewerber können bis 24 Stunden vor Beginn der Wahlsitzung von der oder dem Vorschlagenden Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber benannt werden.“

d) In Abs. 4 Satz 2 werden nach dem Wort „von“ die Worte „Listenkandidatinnen und“ eingefügt.

e) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Innerhalb der Liste werden die Sitze den Bewerberinnen und Bewerbern nach der Reihenfolge des Vorschlags zugeteilt.“

29. § 47 erhält folgende Fassung:

„§ 47

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) ¹Nach Schluss der Wahl stellt die Präsi-

tin oder der Präsident das Ergebnis fest. ²Zur Ermittlung des Wahlergebnisses zieht sie oder er die Schriftführerinnen und Schriftführer heran. ³Schreibt ein Gesetz ein von § 44 Satz 1 abweichendes Erfordernis vor, so hat die Präsidentin oder der Präsident durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, ob die erforderliche Mehrheit erreicht worden ist.

(2) ¹Die Feststellungen der Präsidentin oder des Präsidenten unterliegen der Nachprüfung durch den Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz. ²Gegen die Entscheidung des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz kann jedes Mitglied des Landtags die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs herbeiführen.“

30. § 48 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Präsidentin oder der Präsident unterrichtet die Staatsregierung und diejenigen Stellen, bei denen die Gremien zu bilden sind, über die Bestellungen.“

31. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Sie sind von den jeweiligen Initiatorinnen und Initiatoren, Fraktionsvorlagen von den Vorsitzenden oder deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern, zu unterzeichnen.“

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „ermächtigte“ die Worte „Mitarbeiterinnen und“ eingefügt.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Gesetzesvorlagen der Staatsregierung sind durch die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten einzureichen.“

c) In Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „sind“ die Worte „bei der Präsidentin oder“ eingefügt.

32. § 52 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die ausdrückliche Feststellung hierüber trifft die Präsidentin oder der Präsident.“

33. § 59 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „können“ die Worte „von der Präsidentin oder“ eingefügt.

b) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) ¹Anträge, so weit sie keinen Gesetzentwurf enthalten, sind von der Präsidentin oder dem Präsidenten an den jeweils federführenden Ausschuss (§ 145) zu überweisen. ²Bestehen zwischen den Ausschussvorsitzenden nach Einholung des Einvernehmens ihrer

Stellvertreterinnen und Stellvertreter divergierende Auffassungen darüber, welcher Ausschuss federführend ist, entscheidet der Ältestenrat.“

34. § 60 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 Sätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„³Die Präsidentin oder der Präsident überweist diese Anträge nach Prüfung der Dringlichkeit an den jeweils federführenden Ausschuss. ⁴Verneint sie oder er die Dringlichkeit, weist sie oder er den Antrag mangels Dringlichkeit zurück.“

b) Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Dringlichkeitsanträge, die von der Präsidentin oder dem Präsidenten oder von der Vollversammlung an den federführenden Ausschuss überwiesen werden, sind von der oder dem Ausschussvorsitzenden auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.“

35. § 62 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ein Antrag kann nur mit dem Einverständnis der Antragstellerinnen und Antragsteller oder der Fraktion bzw. der Mehrheit der Ausschussmitglieder der Fraktion, der die Antragstellerinnen und Antragsteller angehören, geändert werden.“

36. § 65 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „beim Landtagspräsidenten“ durch die Worte „bei der Präsidentin oder dem Präsidenten“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Worte „Der Präsident“ durch die Worte „Die Präsidentin oder der Präsident“ ersetzt.

b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Hält die Präsidentin oder der Präsident den Besprechungsgegenstand für unzulässig oder für ungeeignet, führt sie oder er zu Beginn der Sitzung eine Entscheidung der Vollversammlung herbei.“

37. § 66 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Anzahl“ die Worte „der Rednerinnen und“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „aller“ die Worte „Rednerinnen oder“ eingefügt.

cc) In Satz 4 werden nach dem Wort „mindestens“ die Worte „eine Rednerin oder“ eingefügt.

dd) In Satz 5 werden nach dem Wort „kann“

die Worte „eine weitere Rednerin oder“ eingefügt.

ee) In Satz 6 werden nach dem Wort „kann“ die Worte „eine ihrer Rednerinnen oder“ eingefügt.

ff) Satz 7 erhält folgende Fassung:

„⁷Jede Rednerin und jeder Redner darf nur einmal sprechen.“

b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Zahl“ die Worte „der Rednerinnen und“ eingefügt.

38. In § 67 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 1, Satz 7 und Satz 8 werden die Worte „der Präsident“ jeweils durch die Worte „die Präsidentin oder der Präsident“ ersetzt.

39. § 68 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Interpellationen müssen der Staatsregierung von der Präsidentin oder von dem Präsidenten unverzüglich zugeleitet werden.“

40. § 72 erhält folgende Fassung:

„§ 72

Behandlung der Schriftlichen Anfragen

(1) ¹Die Anfragen werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Staatsregierung zur schriftlichen Beantwortung zugeleitet. ²Ist die Antwort der Staatsregierung nicht binnen vier Wochen beim Landtag eingegangen, so steht es der Fragestellerin oder dem Fragesteller frei, sie entweder durch die Präsidentin oder den Präsidenten monieren zu lassen oder die Anfrage zum nächsten Termin nach § 74 Abs. 1 als Anfrage zum Plenum an die Staatsregierung zu stellen; das Recht der Fragestellerin oder des Fragestellers, zum nächsten Termin nach § 74 Abs. 1 eine weitere Anfrage zum Plenum zu stellen, bleibt unberührt.

(2) Auf Antrag der Fragestellerin oder des Fragestellers, der mit der Einreichung der Anfrage bereits gestellt werden muss, werden solche Fragen und ihre Beantwortung in die Drucksachen aufgenommen.“

41. § 73 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Ministerinnen- und Ministerbefragung“

b) Abs. 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„⁵Die Präsidentin oder der Präsident unterrichtet die übrigen Fraktionen und die Staatsregierung hiervon unverzüglich.“

c) Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Hält die Präsidentin oder der Präsident das Thema für unzulässig oder für ungeeignet, führt sie oder er zu Beginn der Sitzung eine Entscheidung der Vollversammlung herbei.“

d) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „einzelne“ die Worte „Fragestellerinnen und“ eingefügt.

bb) In Satz 5 werden nach dem Wort „sich“ die Worte „die Fragestellerinnen und“ eingefügt.

e) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „kann“ die Worte „die Präsidentin oder“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Antrag“ die Worte „der Fragestellerin oder“ eingefügt.

42. § 74 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „kann“ die Worte „die Präsidentin oder“ eingefügt.

b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Antrag“ die Worte „der Fragestellerin oder“ eingefügt.

43. § 76 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „ihrer“ die Worte „Stellvertreterinnen und“ eingefügt.

b) Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Wird von Unzulässigkeit nach Art. 4 Abs. 1, 2 und 5 BayPetG oder nach § 77 ausgegangen, entscheidet die oder der Vorsitzende des zuständigen Ausschusses ohne Einholung einer Stellungnahme der Staatsregierung im Einvernehmen mit der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden.“

44. In § 77 Abs. 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „die“ die Worte „die Urheberin oder“ eingefügt.

45. § 78 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Staatsregierung wird um eine mündliche Stellungnahme in der Sitzung des Ausschusses gebeten, wenn die oder der Vorsitzende im Einvernehmen mit der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden für bestimmte Fallgruppen oder im Einzelfall auf eine schriftliche Stellungnahme verzichtet hat.“

46. § 79 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Der Ausschuss kann die Durchführung von Ortsbesichtigungen beschließen. ²Dabei kann er die Durchführung auch den jeweiligen Berichterstatterinnen und Berichterstattern bzw. seinen sonstigen Mitgliedern übertragen. ³Die zuständigen Staatsministerien sowie die Eingabeführerinnen und Eingabeführer werden über Ort und Zeit der Ortsbesichtigung benachrichtigt. ⁴Soweit nachgeordnete Behörden daran beteiligt werden sollen, werden diese durch die zuständigen Staatsministerien informiert. ⁵Ortstermine können auch vor der Einholung einer Stellungnahme durchgeführt werden, wenn dies

die beiden Berichterstatterinnen und Berichterstatter auf Anregung der oder des Vorsitzenden einvernehmlich entscheiden.“

47. § 81 Abs. 2 Satz 8 erhält folgende Fassung:

„⁸Die Petentin oder der Petent wird gemäß § 83 unterrichtet.“

48. In § 82 Satz 3 werden nach dem Wort „federführend“ die Worte „der oder“ eingefügt.

49. § 83 erhält folgende Fassung:

„§ 83

Mitteilung an die
Antragstellerin oder den Antragsteller

¹Der Beschwerdeführerin oder dem Beschwerdeführer, bei einer Sammelpetition der Erstunterzeichnerin oder dem Erstunterzeichner, wird die Art der Erledigung mitgeteilt. ²Dieser Mitteilung kann eine Begründung beigelegt werden.“

50. § 84 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Sie sind unter Darlegung des Sachverhalts kurz zu begründen. ²Sie werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten auf die nächste Tagesordnung gesetzt. ³Nach ihrer Verlesung durch eine der Unterzeichnerinnen oder einen der Unterzeichner erfolgt die Verweisung an den Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz, der für solche Fälle die Rechte und Pflichten eines Untersuchungsausschusses nach Art. 25 BV hat.“

51. § 86 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Präsidentin oder der Präsident des Landtags hat der Präsidentin oder dem Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs sofort eine Ausfertigung des Rücknahmebeschlusses zuzuleiten.“

52. § 87 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden nach dem Wort „werden“ die Worte „von der Präsidentin oder“ eingefügt.

b) In Satz 3 werden nach dem Wort „durch“ die Worte „eine der Unterzeichnerinnen oder“ eingefügt.

53. § 89 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Präsidentin oder der Präsident des Landtags hat der Präsidentin oder dem Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs oder der Präsidentin oder dem Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts sofort eine Ausfertigung des Rücknahmebeschlusses zuzuleiten.“

54. § 93 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Immunitätsangelegenheit dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz zu.“

55. § 94 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Antragstellerinnen und Antragsteller von Wahlbeanstandungen erhalten eine Mitteilung.“

56. In § 96 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „Der Präsident“ durch die Worte „Die Präsidentin oder der Präsident“ ersetzt.

57. § 97 erhält folgende Fassung:

„§ 97

Aufnahmen in Bild und Ton
in öffentlicher Sitzung

¹Aufnahmen in Bild und Ton bedürfen für Sitzungen der Vollversammlung der Genehmigung der Präsidentin oder des Präsidenten, die diese oder dieser zu Beginn der jeweiligen Sitzung dem Plenum bekannt gibt. ²Soweit gegen die Genehmigung Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Vollversammlung. ³Die Genehmigung gilt als erteilt für Ton- und Bildaufnahmen, wenn sie von Journalistinnen und Journalisten von der Presstribüne, dem Studio des Bayerischen Rundfunks oder anderen Presseräumen des Bayerischen Landtags aus angefertigt werden.“

58. Die §§ 98 bis 101 erhalten folgende Fassung:

„§ 98

Einberufung zu einer neuen Tagung

(1) Die Präsidentin oder der Präsident kann den Landtag zu einer neuen Tagung einberufen, wenn der Landtag den Tag des Wiederzusammentritts entweder nicht bestimmt hat oder wenn die Präsidentin oder der Präsident einen früheren Wiederzusammentritt für notwendig hält.

(2) Der Landtag muss von der Präsidentin oder dem Präsidenten zu einer neuen Tagung einberufen werden, wenn es die Staatsregierung oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Landtags verlangen oder es zur Behandlung von Volksbegehren notwendig ist.

§ 99

Einberufung während der Tagung

(1) Die Präsidentin oder der Präsident soll die Vollversammlung mindestens einmal im Monat einberufen.

(2) Die Vollversammlung muss von der Präsidentin oder dem Präsidenten unverzüglich einberufen werden, wenn es die Staatsregierung oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Landtags verlangen oder es zur Behandlung von Volksbegehren notwendig ist.

§ 100

Ladungsfrist und Art der Einberufung

¹Die Ladung erfolgt durch Übermittlung der Ta-

gesordnung an die Mitglieder des Landtags spätestens am zweiten Werktag vor der Sitzung. ²Der Nachweis des Zugangs gilt als erbracht, wenn die Aufgabe zur Post nachgewiesen wird. ³Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Aufgabe zur Post spätestens am dritten Werktag vor der Sitzung erfolgt. ⁴In dringlichen Fällen kann die Präsidentin oder der Präsident von der Einhaltung der Frist absehen.

§ 101

Tagesordnung

(1) ¹Die Tagesordnung wird vom Ältestenrat festgelegt (§ 15 Abs. 1 Satz 3), es sei denn, die Präsidentin oder der Präsident bestimmt sie in den Fällen der §§ 98 oder 99 Abs. 2 selbst. ²Soweit möglich, werden sachlich zusammenhängende Tagesordnungspunkte unmittelbar hintereinander auf die Tagesordnung gesetzt.

(2) ¹Die Tagesordnung kann während der Sitzung geändert werden, sofern nicht eine Fraktion oder 20 Mitglieder des Landtags dem widersprechen. ²Soll nur von der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte abgewichen werden, so genügt die Mehrheit der Stimmen.

(3) Die Vollversammlung kann die gemeinsame Behandlung mehrerer Beratungsgegenstände beschließen.“

59. § 102 erhält folgende Fassung:

„§ 102

Eröffnung, Leitung und Schließung der Sitzung

(1) ¹Die Präsidentin oder der Präsident eröffnet und leitet die Sitzung und sorgt für einen ruhigen und ungestörten Sitzungsverlauf. ²Erst nach Erledigung der Tagesordnung, unabhängig vom Kalendertag, oder zu dem vom Ältestenrat festgelegten Zeitpunkt oder auf Grund eines Beschlusses der Vollversammlung nach Abs. 2 schließt sie oder er die Sitzung.

(2) Auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten oder auf Antrag einer Fraktion oder von 20 Mitgliedern des Landtags kann die Sitzung auch vor Erledigung der Tagesordnung bzw. vor dem vom Ältestenrat festgelegten Zeitpunkt mit Zustimmung der Vollversammlung geschlossen werden.“

60. § 103 Abs. 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„(2) ¹Die Berichterstattung obliegt den gemäß § 154 von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden ernannten Berichterstatterinnen und Berichterstattern. ²Der Ausschuss kann eine andere Regelung treffen.

(3) ¹Ein Ausschussmitglied, das bei der Abstimmung gegen die Mehrheit gestimmt hat, kann die Berichterstattung in der Vollversammlung ablehnen. ²In diesem Fall bestimmt die oder der Ausschussvorsitzende die Berichterstatterin oder den Berichterstatter für die Vollversammlung.

(4) Bei Verhinderung der Berichterstatterin oder des Berichterstatters in der Vollversammlung kann die Präsidentin oder der Präsident ein anderes Ausschussmitglied mit der Berichterstattung beauftragen.“

61. § 104 erhält folgende Fassung:

„§ 104

Wortmeldung und Worterteilung

(1) ¹Ein Mitglied des Landtags darf nur sprechen, wenn es sich zu Wort gemeldet hat und ihm von der Präsidentin oder dem Präsidenten das Wort erteilt ist. ²Die Rednerinnen und Redner sprechen in der Reihenfolge, in der sie sich gemeldet haben. ³Sofern es sachdienlich ist, kann die Präsidentin oder der Präsident davon abweichen.

(2) Wortmeldungen können ab Eröffnung der Sitzung bis zum Schluss der Aussprache über den Tagesordnungspunkt, auf den sie sich bezieht, erfolgen.

(3) ¹Wortmeldungen erfolgen bei der Schriftführerin oder dem Schriftführer, die oder der die Rednerliste führt. ²Gehen mehrere Wortmeldungen gleichzeitig ein, so entscheidet hinsichtlich der Reihenfolge die Präsidentin oder der Präsident.

(4) ¹Die Präsidentin oder der Präsident kann sich in der Reihenfolge der Rednerinnen und Redner an der Beratung beteiligen. ²In diesem Fall hat sie oder er in der Vollversammlung den Vorsitz abzugeben.

(5) Für Wortmeldungen der Mitglieder der Staatsregierung und ihrer Beauftragten gilt § 177.“

62. § 105 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „gegenüber“ die Worte „der Schriftführerin oder“ eingefügt.

b) Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Befindet sich eine Rednerin oder ein Redner beim Aufruf nicht im Saal, so verfällt diese Wortmeldung.“

63. § 106 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Zurufe“ die Worte „zur Präsidentin oder“ eingefügt.

b) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Präsidentin oder der Präsident muss das Wort unverzüglich erteilen.“

c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Zu der Wortmeldung erhält, sofern die Vollversammlung nicht mehr Rednerinnen und Redner zulässt, auch ein Mitglied des

Landtags zur Gegenrede das Wort. ²Die Redezeit der einzelnen Rednerin oder des einzelnen Redners ist insoweit auf höchstens fünfzehn Minuten beschränkt. ³Bei mehreren gleichzeitigen Wortmeldungen entscheidet die Präsidentin oder der Präsident, wer das Wort zur Gegenrede erhält.“

64. In § 107 Abs. 2 werden nach dem Wort „ihm“ die Worte „die Präsidentin oder“ eingefügt.

65. § 108 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Meldet sich niemand zu Wort oder ist die Rednerliste erschöpft, so erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Aussprache für geschlossen.“

b) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Redezeit“ die Worte „der einzelnen Rednerin oder“ eingefügt.

c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „auch“ die Worte „eine Gegnerin oder“ eingefügt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Melden sich mehrere Gegnerinnen oder Gegner des Antrags zu Wort, so entscheidet die Präsidentin oder der Präsident, wer von diesen das Wort erhält.“

66. § 109 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Rednerinnen und Redner sprechen grundsätzlich im freien Vortrag vom Redepult aus. ²Mit Erlaubnis der Präsidentin oder des Präsidenten kann auch vom Platz aus gesprochen werden. ³Sie können Notizen zur Stützung des Gedächtnisses benutzen. ⁴Mitgliedern der Staatsregierung und ihren Bevollmächtigten sowie den Berichterstatterinnen und Berichtstattern ist das wörtliche Ablesen erlaubt.“

67. Die §§ 110 und 111 erhalten folgende Fassung:

„§ 110

Zwischenrufe

Die Präsidentin oder der Präsident hat dafür zu sorgen, dass die Rednerinnen und Redner ihre Gedanken ungehindert aussprechen können; jedoch sind Zwischenrufe von Mitgliedern des Landtags, die eine solche Verhinderung nicht darstellen und nicht zu einem Zwiegespräch mit der Rednerin oder dem Redner ausarten, gestattet.

§ 111

Zwischenfragen und Zwischenbemerkungen

(1) ¹Zwischenfragen aus der Mitte des Hauses sind erst gestattet, nachdem die Präsidentin oder der Präsident die Aussprache zu einem Gegen-

stand eröffnet hat. ²Wenn die Präsidentin oder der Präsident die Aussprache geschlossen hat, sind Fragen nicht mehr zulässig.

(2) Auf Befragen durch die Präsidentin oder den Präsidenten kann die Rednerin oder der Redner eine kurze Zwischenfrage zulassen.

(3) ¹Zwischenfragen während einer Rede sind in beliebiger Anzahl zulässig. ²Zu Ausführungen der Rednerin oder des Redners, die im Sachzusammenhang stehen, soll die Präsidentin oder der Präsident nicht mehr als zwei Zwischenfragen zulassen.

(4) ¹Im Anschluss an einen Debattenbeitrag kann die Präsidentin oder der Präsident das Wort zu einer Zwischenbemerkung pro Fraktion von höchstens zwei Minuten erteilen. ²Auf jede Zwischenbemerkung darf die Rednerin oder der Redner jeweils bis zu zwei Minuten antworten. ³Eine Anrechnung der Rededauer auf die Fraktionsredezeiten entfällt. ⁴Zwischenfragen und Zwischenbemerkungen sind sowohl zu einer Zwischenbemerkung selbst als auch zu ihrer Beantwortung unzulässig.

(5) Für Zwischenfragen an die Rednerin oder den Redner und für Zwischenbemerkungen in der Aussprache über einen Beratungsgegenstand melden sich die Mitglieder des Landtags nicht vom Redepult, sondern über die Saalmikrofone zu Wort.“

68. § 112 Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„²Die Rednerin oder der Redner darf nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen sie oder ihn geführt wurden oder eigene Ausführungen berichtigen. ³Sie oder er darf nicht zur Sache selbst sprechen und keine Anträge mit dieser Erklärung verbinden.“

69. Die §§ 113 und 114 erhalten folgende Fassung:

„§ 113

Erklärung außerhalb der Tagesordnung

(1) ¹Zu einer Erklärung außerhalb der Tagesordnung von höchstens fünf Minuten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Arbeit des Landtags stehen muss, kann die Präsidentin oder der Präsident das Wort erteilen. ²Die Erklärung ist ihr oder ihm vorher auf Verlangen schriftlich vorzulegen. ³Mit der Erklärung dürfen keine Anträge verbunden werden. ⁴Sofern die Vollversammlung nicht mehr Rednerinnen und Redner zulässt, kann jeweils höchstens einer Rednerin oder einem Redner jeder Fraktion hierzu das Wort erteilt werden.

(2) Weigert sich die Präsidentin oder der Präsident, die Erklärung verlesen zu lassen, so entscheidet auf Antrag der Ältestenrat endgültig.

§ 114

Unterbrechen der Sitzung

(1) Die Präsidentin oder der Präsident kann die

Sitzung wegen einer Unruhe innerhalb des Hauses für eine bestimmte Zeit, jedoch nicht länger als eine halbe Stunde unterbrechen.

(2) ¹Kann sie oder er sich kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er den Präsidentenstuhl. ²Damit ist die Sitzung für eine halbe Stunde unterbrochen.“

70. § 115 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Präsidentin oder der Präsident hat eine Rednerin oder einen Redner, die oder der vom Beratungsgegenstand abschweift, zur Sache zu verweisen. ²Ist eine Rednerin oder ein Redner während derselben Rede drei Mal zur Sache verwiesen und beim zweiten Ruf auf die möglichen Folgen des dritten hingewiesen worden, so kann die Vollversammlung auf Frage der Präsidentin oder des Präsidenten hin beschließen, dass dieser Rednerin oder diesem Redner das Wort entzogen wird.“

71. In § 116 Abs. 1, Abs. 2 Sätze 1 und 2, Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1, § 117 Abs. 2 und 3 werden die Worte „Präsident“ und der jeweilige Artikel jeweils durch die Worte „Präsidentin oder Präsident“ mit jeweiligem Artikel und in § 117 Abs. 1 die Worte „vom Präsidenten“ durch die Worte „von der Präsidentin oder dem Präsidenten“ ersetzt.

72. § 118 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ist gemäß § 115 oder § 117 einem Mitglied des Landtags das Wort entzogen, so entscheidet auf Einspruch der Rednerin oder des Redners durch Zuruf zur Präsidentin oder zum Präsidenten die Vollversammlung sofort über die Berechtigung des Einspruchs.“

73. In der Überschrift zu § 119 und in § 119 Abs. 1 Satz 1, Satz 2, Satz 6, Abs. 2 Satz 1, Satz 2 und Abs. 3 Satz 3 werden die Worte „Präsident“ und der jeweilige Artikel jeweils durch die Worte „Präsidentin oder Präsident“ mit jeweiligem Artikel ersetzt sowie in Abs. 2 Satz 6 vor den Worten „der den“ die Worte „die oder“ eingefügt.

74. § 121 erhält folgende Fassung:

„§ 121

Verbot von Störungen des Sitzungsverlaufs durch Besucherinnen und Besucher

(1) Beifallskundgebungen oder Missfallensäußerungen, Zwischenrufe oder sonstige Störungen jeder Art sind den Zuhörerinnen und Zuhörern untersagt.

(2) ¹Die Präsidentin oder der Präsident hat jede Äußerung oder Einmischung der Zuhörerinnen und Zuhörer zu untersagen, Zuwiderhandelnde gegebenenfalls feststellen und entfernen zu lassen und nötigenfalls die Räumung der Tribünen anzuordnen. ²In diesem Fall kann sie oder er die Sitzung auf eine bestimmte Zeit unterbrechen.

(3) Bei Zuwiderhandlungen gegen Anordnun-

gen des Bayerischen Landtags oder seiner Präsidentin oder seines Präsidenten ist die Direktorin oder der Direktor des Landtagsamtes die nach Art. 59 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 112 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident erlässt eine Besucherordnung.“

75. In § 122 Abs. 2 werden die Worte „der Präsident“ durch die Worte „die Präsidentin oder der Präsident“ ersetzt.

76. § 123 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Wird die Beschlussunfähigkeit von der Präsidentin oder von dem Präsidenten festgestellt, so unterbricht sie oder er zunächst die Sitzung auf bestimmte Zeit. ²Ist nach dieser Zeit die Beschlussfähigkeit noch nicht eingetreten, so vertagt sie oder er die Sitzung und bestimmt den Zeitpunkt der Fortsetzung der Sitzung. ³Ein Antrag auf namentliche Abstimmung bleibt für diese Sitzung in Kraft.“

77. In § 124 Satz 1 werden die Worte „Der Präsident“ durch die Worte „Die Präsidentin oder der Präsident“ ersetzt.

78. § 125 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Bei Widerspruch gegen die Trennung entscheiden bei Anträgen die Antragstellerinnen und Antragsteller bzw. bei deren Abwesenheit deren Fraktion, sonst die Vollversammlung.“

79. In § 126 Abs. 6 Satz 2 werden nach den Worten „nicht die“ die Worte „Antragstellerinnen und“ eingefügt.

80. In § 127 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 und § 128 Satz 4 werden die Worte „der Präsident“ jeweils durch die Worte „die Präsidentin oder der Präsident“ ersetzt.

81. § 129 erhält folgende Fassung:

„§ 129

Hammelsprung

(1) Erscheint das Ergebnis der Abstimmung der Präsidentin oder dem Präsidenten oder einer der Schriftführerinnen oder einem der Schriftführer auch nach der gemäß § 128 Satz 3 durchzuführenden Gegenprobe zweifelhaft, so werden die Stimmen auf Anordnung der Präsidentin oder des Präsidenten nach Abs. 2 gezählt.

(2) ¹Auf Aufforderung der Präsidentin oder des Präsidenten verlassen die Mitglieder des Landtags den Sitzungssaal und die Türen werden bis auf drei Abstimmungstüren geschlossen. ²An jede dieser Türen stellen sich zwei Schriftführerinnen oder Schriftführer bzw. Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Landtagsamtes (§ 13 Abs. 2 findet Anwendung). ³Auf ein Zeichen der Präsi-

dentin oder des Präsidenten betreten die Mitglieder des Landtags durch die mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ bezeichnete Tür wieder den Sitzungssaal und werden dabei von den Schriftführerinnen und Schriftführern bzw. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landtagsamts laut gezählt. ⁴Die Präsidentin oder der Präsident bestimmt das Ende der Zählung. ⁵Mitglieder des Landtags, die nach diesem Zeitpunkt eintreten, werden nicht gezählt. ⁶Die Präsidentin oder der Präsident und die an der Zählung beteiligten Schriftführerinnen und Schriftführer geben ihre Stimme öffentlich ab. ⁷Das amtierende Präsidium stellt das Ergebnis fest, das die Präsidentin oder der Präsident verkündet.“

82. § 130 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „gekennzeichnete Stimmkarte“ die Worte „einer Schriftführerin oder“ und nach den Worten „einem Schriftführer oder“ die Worte „einer Mitarbeiterin oder“ eingefügt.
- b) In Abs. 2, Abs. 3 Sätze 2 und 3 werden die Worte „der Präsident“ jeweils durch die Worte „die Präsidentin oder der Präsident“ ersetzt.

83. § 132 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Wird das Ergebnis der namentlichen Abstimmung in dieser Weise bestritten, so werden die Stimmkarten durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landtagsamts in einen Umschlag gegeben, der im Beisein der Schriftführerinnen und Schriftführer verschlossen wird. ²In einer sofort einzuberufenden Sitzung des Ältestenrats werden die Stimmkarten erneut gezählt. ³Der Ältestenrat stellt das Ergebnis fest, das die Präsidentin oder der Präsident nach Wiederaufnahme der Sitzung verkündet.“

84. In § 134 Satz 1 und 4 werden die Worte „der Präsident“ jeweils durch die Worte „die Präsidentin oder der Präsident“ sowie in Satz 2 das Wort „Er“ durch „Sie oder er“ ersetzt.

85. § 136 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 4 werden nach dem Wort „soll“ die Worte „die Vorsitzende oder“ eingefügt.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Berät der Ausschuss über Anträge von Mitgliedern des Landtags, die nicht dem Ausschuss angehören, so kann die an erster Stelle unterzeichnete Antragstellerin oder der an erster Stelle unterzeichnete Antragsteller oder bei deren oder dessen Verhinderung die oder der jeweils nächst Mitunterzeichnete mit beratender Stimme teilnehmen. ²Die oder der den Antrag Vertretende hat das Recht, den Antrag zu begründen, sich an der Aussprache zu beteiligen und vor dem Schlusswort der Berichterstatterin oder des Berichterstatters nochmals das Wort zu nehmen.“

- c) In Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Genehmigung“ die Worte „der Präsidentin oder“ eingefügt.

86. In § 138 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Landtags“ die Worte „oder einer Ausschussvorsitzenden“ eingefügt.

87. § 139 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Dieser Antrag ist von der oder dem Fraktionsvorsitzenden oder seiner oder ihrer Stellvertreterin oder Stellvertreter zu stellen.“

88. §§ 141 und 142 erhalten folgende Fassung:

„§ 141

Einberufung zur ersten Sitzung

¹Die Mitglieder der Ausschüsse werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten durch Übermittlung der Tagesordnung zur ersten Sitzung einberufen. ²Ihr Zweck ist die Wahl der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden (§ 27 Abs. 2).

§ 142

Einberufung der weiteren Sitzungen

(1) ¹Die weiteren Sitzungen werden von der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter einberufen. ²Soweit im Einzelfall auf Antrag eines Viertels der Ausschussmitglieder oder einer Fraktion der Ausschuss über Zeit und Tagesordnung einer Sitzung beschließt, sind die oder der Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter zur entsprechenden Einberufung verpflichtet. ³Geschäftsordnungsanträge nach Satz 2 können jederzeit während einer Sitzung gestellt und müssen in dieser Sitzung entschieden werden; § 157 findet Anwendung. ⁴Ausschusssitzungen während der Verhandlungen der Vollversammlung bedürfen der Genehmigung der Präsidentin oder des Präsidenten.

(2) In dringenden Fällen oder im Einvernehmen mit dem Ältestenrat kann auch die Präsidentin oder der Präsident einen Ausschuss durch Übermittlung der Tagesordnung zu einer Sitzung einberufen.

(3) Auf Verlangen von einem Viertel der Mitglieder des Ausschusses hat die oder der Vorsitzende binnen zwei Arbeitswochen eine Ausschusssitzung einzuberufen, wenn mindestens ein Tagesordnungspunkt vorliegt.

(4) ¹Die Ausschussmitglieder werden mit der Übermittlung der Tagesordnung zu den Ausschusssitzungen geladen. ²Soweit nicht der Ausschuss etwas anderes entscheidet, ist nur auf einen bestimmten Sitzungsbeginn zu laden. ³Das Ende der Sitzung richtet sich ohne Rücksicht auf den Ablauf eines Kalendertages ausschließlich nach § 153 Abs. 1 Satz 3, so weit nicht im Einzelfall von den Vorsitzenden im Einvernehmen mit ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern abweichende Regelungen getroffen werden.“

89. § 143 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴In dringenden Fällen kann die oder der Vorsitzende bzw. im Fall des § 142 Abs. 2 die Präsidentin oder der Präsident von der Einhaltung der Frist absehen.“

90. § 144 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die oder der (stellvertretende) Ausschussvorsitzende setzt die Tagesordnung fest; dabei sind Entscheidungen des Ausschusses nach § 142 Abs. 1 Satz 2 zu berücksichtigen.“

b) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „ihn“ die Worte „die oder“ eingefügt.

c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„³So weit es sich um Angelegenheiten handelt, die dem Ausschuss nicht zur Beratung zugewiesen sind, setzt die Aufnahme in die Tagesordnung das Einvernehmen zwischen der oder dem Vorsitzenden und der oder dem stellvertretenden Ausschussvorsitzenden oder einen Ausschussbeschluss voraus.“

91. § 146 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Eine Mitberatung erfolgt nur, wenn sie binnen zwei Arbeitswochen nach dem Zustandekommen der vorläufigen Beschlussempfehlung im federführenden Ausschuss von der oder dem (stellvertretenden) Vorsitzenden des mitberatenden Ausschusses, von den Antragstellerinnen und Antragstellern oder einer Fraktion dem Landtagsamt schriftlich angezeigt wird.“

b) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Frist für die Abgabe der Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse kann von der oder dem Vorsitzenden des federführenden Ausschusses im Einvernehmen mit der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden verlängert oder verkürzt werden.“

c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Empfiehl der federführende Ausschuss dem Landtag mit Zustimmung der Antragstellerinnen und Antragsteller bzw. der Mehrheit der Ausschussmitglieder der Fraktion, der die Antragstellerinnen und Antragsteller angehören, die Erledigung des Beratungsgegenstandes festzustellen, findet keine Mitberatung statt.“

92. § 147 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Weichen die Empfehlungen der mitberatenden Ausschüsse von der vorläufigen Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses ab, entscheidet die oder der Vorsitzende des federführenden Ausschusses im Einvernehmen mit der oder dem stellvertretenden Ausschussvorsitzenden, ob sich der Ausschuss nochmals mit der Angelegenheit befassen soll (Zweitberatung).“

93. § 153 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die oder der Vorsitzende eröffnet und leitet die Sitzung und sorgt für einen ruhigen und ungestörten Sitzungsverlauf.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird aufgehoben.

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2; in ihm werden nach dem Wort „schließt“ die Worte „sie oder“ eingefügt.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„²Sind die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Ausschussvorsitzende gleichzeitig verhindert, gilt § 27 Abs. 3.“

94. §§ 154 und 155 erhalten folgende Fassung:

„§ 154

Berichterstattung

¹Die oder der Vorsitzende ernennt für jeden Beratungsgegenstand eine Berichterstatterin oder einen Berichterstatter und eine Mitberichterstatterin oder einen Mitberichterstatter. ²Dabei soll sie oder er alle Ausschussmitglieder gleichmäßig heranziehen. ³Über Vorlagen der Staatsregierung und von Mitgliedern des Landtags der sie tragenden Fraktionen wird von Mitgliedern dieser Fraktionen, über Vorlagen von Mitgliedern des Landtags der Oppositionsfraktionen von deren Mitgliedern Bericht erstattet; die Mitberichterstattung erfolgt durch Mitglieder des Landtags der jeweiligen anderen Fraktionen. ⁴Die Bericht- und Mitberichterstattung besteht in einem kurzen Sachvortrag. ⁵Berichterstatterin oder Berichterstatter und Mitberichterstatterin oder Mitberichterstatter geben einen Beschlussvorschlag ab.

§ 155

Wortmeldung und Worterteilung

(1) ¹Die Wortmeldungen erfolgen bei der oder dem Vorsitzenden. ²Diese oder dieser erteilt das Wort in der Reihenfolge, in der sich die Rednerinnen und Redner gemeldet haben. ³Sofern es sachdienlich ist, kann die oder der Vorsitzende davon abweichen. ⁴Gehen mehrere Wortmeldungen gleichzeitig ein, so entscheidet hinsichtlich der Reihenfolge die oder der Vorsitzende.

(2) Wortmeldungen können ab Eröffnung der Sitzung bis zum Schluss der Aussprache über den betreffenden Tagesordnungspunkt erfolgen.

(3) Die oder der Vorsitzende kann sich in der Reihenfolge der Rednerinnen und Redner an der Beratung beteiligen.

(4) Für Wortmeldungen der Staatsregierung und ihre Beauftragten gilt § 177.“

95. § 156 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Befindet sich eine Rednerin oder ein Redner beim Aufruf nicht im Saal, so verfällt diese Wortmeldung.“

96. § 157 erhält folgende Fassung:

„§ 157

Wortmeldungen zur Geschäftsordnung

(1) ¹Wortmeldungen zur Geschäftsordnung muss die oder der Vorsitzende unverzüglich aufrufen. ²Erfolgt die Wortmeldung während einer Rede, kommt sie unmittelbar danach zum Aufruf.

(2) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf die Behandlung des aufgerufenen Beratungsgegenstands oder auf die Tagesordnung beziehen.

(3) ¹Zu der Wortmeldung erhält, sofern der Ausschuss nicht mehr Rednerinnen und Redner zulässt, auch ein Mitglied des Landtags zur Gegenrede das Wort. ²Die Redezeit der einzelnen Rednerinnen und Redner ist insoweit auf höchstens fünfzehn Minuten beschränkt. ³Bei mehreren gleichzeitigen Wortmeldungen entscheidet die oder der Vorsitzende, wer das Wort zur Gegenrede erhält.“

97. In § 158 Satz 1 werden nach dem Wort „Zahl“ die Worte „der Rednerinnen und“ eingefügt.

98. § 159 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Meldet sich niemand zu Wort oder ist die Rednerliste erschöpft, so erklärt die oder der Vorsitzende die Aussprache für geschlossen.“

b) In Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Redezeit“ die Worte „der einzelnen Rednerin oder“ eingefügt.

c) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Vor der Abstimmung über Anträge nach den Abs. 3 und 4 erhält auch eine Gegnerin oder ein Gegner des Antrages das Wort. ²Bei mehreren gleichzeitigen Wortmeldungen entscheidet die oder der Vorsitzende, wer das Wort zur Gegenrede erhält.“

99. In § 160 werden nach dem Wort „dessen“ die Worte „Beauftragte oder“ eingefügt.

100. Die §§ 161 bis 165 erhalten folgende Fassung:

„§ 161

Zwischenrufe

Die oder der Vorsitzende hat dafür zu sorgen, dass die Rednerinnen und Redner ihre Gedanken ungehindert aussprechen können; jedoch sind

Zwischenrufe von Mitgliedern des Landtags, die eine solche Verhinderung nicht darstellen und nicht zu einem Zwiegespräch mit der Rednerin oder dem Redner ausarten, gestattet.

§ 162

Zwischenfragen

(1) ¹Zwischenfragen sind erst gestattet, nachdem die oder der Vorsitzende die Aussprache zu einem Beratungsgegenstand eröffnet hat. ²Wenn die oder der Vorsitzende die Aussprache geschlossen hat, sind Fragen nicht mehr zulässig.

(2) Auf Befragen durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden kann die Rednerin oder der Redner eine kurze Zwischenfrage zulassen.

(3) ¹Zwischenfragen während einer Rede sind in beliebiger Anzahl zulässig. ²Zu Ausführungen der Rednerin oder des Redners, die im Sachzusammenhang stehen, soll die oder der Vorsitzende nicht mehr als zwei Zwischenfragen zulassen.

§ 163

Persönliche Erklärung zur Aussprache

¹Zu einer Erklärung zur Aussprache von höchstens fünf Minuten wird das Wort erst nach Schluss der Beratung erteilt. ²Die Rednerin oder der Redner darf nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen sie oder ihn geführt wurden oder eigene Ausführungen berichtigen. ³Sie oder er darf nicht zur Sache selbst sprechen und keine Anträge mit der Erklärung verbinden.

§ 164

Erklärung außerhalb der Tagesordnung

(1) ¹Zu einer Erklärung außerhalb der Tagesordnung von höchstens fünf Minuten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Arbeit des Ausschusses stehen muss, kann die oder der Vorsitzende das Wort erteilen. ²Die Erklärung ist ihr oder ihm vorher auf Verlangen schriftlich vorzulegen. ³Mit der Erklärung dürfen keine Anträge verbunden werden. ⁴Sofern der Ausschuss nicht mehr Rednerinnen und Redner zulässt, kann jeweils einer Rednerin oder einem Redner jeder Fraktion hierzu das Wort erteilt werden.

(2) Weigert sich die oder der Vorsitzende, die Erklärung verlesen zu lassen, so entscheidet auf Antrag die Präsidentin oder der Präsident endgültig.

§ 165

Unterbrechen der Sitzung,
Ordnungsmaßnahmen

(1) Die oder der Vorsitzende kann die Sitzung wegen einer Unruhe für eine bestimmte Zeit, jedoch nicht länger als eine halbe Stunde unterbrechen.

(2) Für Ordnungsmaßnahmen finden die §§ 115 bis 121 entsprechende Anwendung, mit der Maßgabe, dass für Entscheidungen des Ältestenrats die Präsidentin oder der Präsident zuständig ist.“

101. § 166 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Wird die Beschlussunfähigkeit von der oder von dem Vorsitzenden festgestellt, so unterbricht sie oder er zunächst die Sitzung auf eine bestimmte Zeit. ²Ist nach dieser Zeit die Beschlussfähigkeit noch nicht eingetreten, so vertagt sie oder er die Sitzung.“

102. § 167 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die oder der Vorsitzende stellt bei Abstimmungen die Fragen so, dass sie sich mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten lassen.“

103. § 168 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

²Bei Widerspruch gegen die Trennung entscheiden bei Anträgen die Antragstellerinnen und Antragsteller bzw. bei deren Abwesenheit die Mehrheit der Ausschussmitglieder der Fraktion, der die Antragstellerinnen und Antragsteller angehören, sonst der Ausschuss.“

104. § 171 erhält folgende Fassung:

„§ 171

Überlegungspause

¹Die oder der Vorsitzende kann vor wichtigen abschließenden Sachentscheidungen des Ausschusses (Schlussabstimmung über eine Vorlage) eine Überlegungspause bis zu 30 Minuten einschalten. ²Sie oder er muss es tun, wenn es eine Fraktion verlangt.“

105. § 173 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 und Satz 4 werden nach dem Wort „Sachverständigen,“ jeweils die Worte „Interessenvertreterinnen und“ eingefügt und in Satz 4 nach dem Wort „Genehmigung“ die Worte „der Präsidentin oder“ eingefügt.

b) In Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „durch“ die Worte „die oder“ eingefügt und in Satz 2 das Wort „Dieser“ durch die Worte „Diese oder dieser“ ersetzt.

106. § 174 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die oder der Vorsitzende des federführenden Ausschusses leitet im Einvernehmen mit der oder dem stellvertretenden Ausschussvorsitzenden entsprechende Vorlagen den in Betracht kommenden kommunalen Spitzenverbänden zu und setzt ihnen eine angemessene Frist, in der Regel sechs Wochen, zur möglichen schriftlichen Stellungnahme. ²Bei Dringlichkeitsanträgen können Stellungnahmen nur berücksichtigt werden, wenn sie bis zum Zeitpunkt der Beratung im Ausschuss vorliegen. ³Von der Zuleitung kann abgesehen werden, wenn die Auffassungen der

kommunalen Spitzenverbände aus der Begründung einer Vorlage ersichtlich sind. ⁴Die oder der Vorsitzende des federführenden Ausschusses entscheidet im Einvernehmen mit der oder dem stellvertretenden Ausschussvorsitzenden, ob über die schriftliche Stellungnahme hinaus eine mündliche Erörterung im Ausschuss stattfindet. ⁵Wird sie von einem schriftlich angehört kommunalen Spitzenverband unverzüglich verlangt, so soll diesem Verlangen entsprochen werden. ⁶Die oder der Vorsitzende leitet schriftliche Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände rechtzeitig der Staatsregierung zu und unterrichtet sie von dem Verlangen nach Satz 5. ⁷Kommt ein Einvernehmen nach Satz 1 bzw. Satz 4 nicht zu Stande, entscheidet der Ausschuss.“

107. § 175 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Sätze 1 und 2 werden die Worte „des Präsidenten“ jeweils durch die Worte „der Präsidentin oder des Präsidenten“ ersetzt.

b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „durch“ die Worte „die Präsidentin oder“ eingefügt.

108. § 176 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Jedes Mitglied des Landtags kann das Erscheinen der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten sowie jeder Staatsministerin oder jedes Staatsministers und jeder Staatssekretärin oder jedes Staatssekretärs beantragen.“

b) Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Wird das Erscheinen der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten oder einer Staatsministerin oder eines Staatsministers verlangt, so ist eine Stellvertretung zulässig, wenn sie oder er aus einem wichtigen Grund, insbesondere wegen Erkrankung, am Erscheinen verhindert ist.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident oder die oder der Vorsitzende eines Ausschusses kann die Sitzung bis zum Erscheinen des verlangten Mitglieds der Staatsregierung unterbrechen.“

109. § 177 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Sie können verlangen, dass die Präsidentin oder der Präsident oder die oder der Vorsitzende eines Ausschusses ihnen während der Beratung jederzeit, auch außerhalb der Tagesordnung, aber nach Abschluss einer Rede, das Wort erteilt.“

110. § 180 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 werden nach dem Wort „gegenüber“ die Worte „der Präsidentin oder“ eingefügt.

b) In Abs. 6 werden nach dem Wort „kann“ die Worte „die oder“ eingefügt.

111. § 181 erhält folgende Fassung:

„§ 181

Drucklegung

Vorlagen der Staatsregierung, Anträge der Mitglieder des Landtags einschließlich Begründung, Beschlussempfehlungen mit Bericht der jeweils federführenden Ausschüsse, Beschlüsse der Vollversammlung, Berichte der Untersuchungsausschüsse und Enquete-Kommissionen, Berichte der oder des Vorsitzenden des Ausschusses für Eingaben und Beschwerden nach § 82, Interpellationen einschließlich Antwort der Staatsregierung, Schriftliche Anfragen nach § 72 Abs. 2 und Anfragen zum Plenum nach § 74 werden gedruckt und entsprechend den Festlegungen des Präsidiums den Mitgliedern des Landtags sowie der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten und den Staatsministerien zugeleitet.“

112. § 183 erhält folgende Fassung:

„§ 183

Prüfung des Entwurfs der Niederschrift durch die Rednerin oder den Redner

(1) ¹Die Rednerin oder der Redner erhält den Entwurf der Niederschrift ihrer oder seiner Ausführungen unverzüglich nach Ausarbeitung zur Durchsicht und zu einer etwa erforderlichen Berichtigung. ²Sofern sie oder er nichts anderes wünscht, wird dieser Entwurf auf ihren oder seinen Platz im Plenarsaal gelegt.

(2) ¹Die Berichtigung muss sich auf sprachliche Fehler und Unebenheiten beschränken und darf den Sinn der Ausführungen nicht ändern. ²Soweit Hörfehler oder Übertragungsfehler vorgekommen sind, dürfen sie berichtigt werden, auch wenn dadurch der Sinn der Niederschrift geändert wird. ³Die Rednerin oder der Redner bestätigt die Durchsicht am Ende des Entwurfs durch Unterschrift.

(3) ¹Anträge auf Änderungen, die Abs. 2 Sätze 1 und 2 entgegenstehen, können von der Präsidentin oder von dem Präsidenten zurückgewiesen werden. ²Bei Widerspruch der Rednerin oder des Redners gegen eine solche Zurückweisung entscheidet der Ältestenrat. ³Dieser kann alle Beweismittel heranziehen.

(4) ¹Der durchgesehene Entwurf ist bis zu dem vom Ältestenrat festgelegten Termin dem Stenografischen Dienst zurückzugeben. ²Hält die Rednerin oder der Redner den Rückgabetermin nicht ein, wird die Niederschrift ihrer oder seiner Ausführungen als »von der Rednerin oder vom Redner nicht autorisiert« gekennzeichnet.

(5) Entwürfe von Niederschriften dürfen vor dem Rückgabetermin einem anderen als der Präsidentin oder dem Präsidenten nur mit Zustimmung der Rednerin oder des Redners zur Einsicht überlassen werden.

(6) ¹Spätere Berichtigungen erfolgen gesondert. ²Die Entscheidung über die Zulassung einer

späteren Berichtigung trifft die Präsidentin oder der Präsident, im Streitfall der Ältestenrat.“

113. § 184 Sätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„¹Soweit Zwischenrufe sprachlich erkennbar sind, werden sie in die Niederschrift aufgenommen. ²Wenn die Zwischenruferin oder der Zwischenrufer in der Niederschrift namentlich bezeichnet wird, wird ihr oder ihm der Entwurf der Niederschrift zur Prüfung gemäß § 183 zur Verfügung gestellt. ³Bestreitet das Mitglied des Landtags, dass der Zwischenruf von ihm erfolgt ist, entscheidet die Präsidentin oder der Präsident, ob der Name gelöscht wird oder nicht.“

114. In § 186 Satz 2 werden nach dem Wort „sind“ die Worte „die Teilnehmerinnen und“ eingefügt.

115. § 187 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „durch“ die Worte „die Präsidentin oder“ eingefügt.

b) In Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten „die Übermittlung unmittelbar an“ die Worte „die Antragstellerinnen und“ eingefügt.

116. § 188 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 werden nach dem Wort „für“ die Worte „die Präsidentin oder“ eingefügt.

b) In Abs. 5 werden nach den Worten „ihrer Vorsitzenden oder“ die Worte „Berichterstatte-rinnen und“ eingefügt.

c) In Abs. 6 Satz 3 werden die Worte „Der Präsident“ durch die Worte „Die Präsidentin oder der Präsident“ ersetzt.

117. In § 189 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „Der Präsident“ durch die Worte „Die Präsidentin oder der Präsident“ ersetzt.

118. § 190 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Entscheidung über die Akteneinsicht nach Abs. 1 bis 4 trifft die Präsidentin oder der Präsident oder eine oder ein von ihr oder ihm Beauftragte oder Beauftragter, wenn es sich um Akten eines Ausschusses handelt, trifft sie oder er die Entscheidung im Benehmen mit der oder dem Ausschussvorsitzenden.“

119. In § 192 Abs. 2 Satz 1 und in § 193 Satz 2 werden die Worte „Der Präsident“ jeweils durch die Worte „Die Präsidentin oder der Präsident“ ersetzt.

120. § 194 erhält folgende Fassung:

„§ 194

Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall

¹Über die während einer Sitzung auftauchenden Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall entscheidet in der Vollversammlung die Präsidentin oder der Präsident, im Ausschuss die oder der Ausschussvorsitzende.

²Solche Zweifel gelten als gegeben, wenn ein Mitglied des Landtags sie behauptet. ³Widersprechen in der Vollversammlung eine Fraktion oder 20 Mitglieder des Landtags, so entscheidet die Vollversammlung. ⁴Widerspricht im Ausschuss eine Fraktion oder ein Zehntel der Mitglieder des Ausschusses, so entscheidet der Ausschuss. ⁵Die Präsidentin oder der Präsident oder die oder der Ausschussvorsitzende hat durch ausdrückliche Frage Gelegenheit zu geben, einen solchen Widerspruch zu erheben.“

121. Die Anlage 1 erhält folgende Fassung:

„Anlage 1

Redezeiten gemäß § 107

1. Allgemeine Redezeitregelungen:

Es gelten – so weit der Ältestenrat keine abweichende Regelungen trifft (vgl. Nummer 2) – folgende Redezeiten:

1.1 Erste Lesungen:

1.1.1 Begründung:

5 Minuten je Gesetzentwurf oder Staatsvertrag

1.1.2 Aussprache:

(grundsätzlich auch bei verbundenen Ersten Lesungen)

5 Minuten je Fraktion

1.2 Zweite Lesungen:

1.2.1 Aussprache zu Gesetzentwürfen:

Bei einer Zweiten Lesung oder zwei verbundenen Zweiten Lesungen:

15 Minuten je Fraktion

Bei drei oder mehr verbundenen Zweiten Lesungen:

30 Minuten je Fraktion

1.2.2 Aussprache zu Staatsverträgen:

Bei einer Zweiten Lesung oder zwei verbundenen Zweiten Lesungen:

5 Minuten je Fraktion

Bei drei oder mehr verbundenen Zweiten Lesungen:

10 Minuten je Fraktion

1.3 Verfassungsstreitigkeiten:

1.3.1 Berichterstattung:

5 Minuten

1.3.2 Aussprache:

5 Minuten je Fraktion

1.4 Interpellationen:

Aussprache:

20 Minuten je Fraktion

1.5 Anträge bzw. Dringlichkeitsanträge, die in den Ausschüssen vorberaten wurden:

Aussprache:

Bei einem Antrag oder zwei verbundenen Anträgen:

5 Minuten je Fraktion

Bei drei oder mehr verbundenen Anträgen:

10 Minuten je Fraktion

1.6 Dringlichkeitsanträge, die zum Plenum eingebracht werden:

Es kommen fünf Dringlichkeitsanträge in der nach § 60 Abs. 3 festgelegten Reihenfolge zum Aufruf. Bei gemeinsamem Aufruf mehrerer Dringlichkeitsanträge gilt nur der Dringlichkeitsantrag mit der niedrigsten Rangziffer als aufgerufen. Jeder Fraktion stehen für die Beratung insgesamt 30 Minuten zur Verfügung. Es ist Sache der Fraktionen, diese Redezeit auf die einzelnen Dringlichkeitsanträge und die jeweiligen Rednerinnen und Redner zu verteilen.

1.7 Petitionen:

1.7.1 Berichterstattung:

5 Minuten

1.7.2 Aussprache:

5 Minuten je Fraktion

1.8 Immunitätsangelegenheiten:

1.8.1 Berichterstattung:

5 Minuten

1.8.2 Aussprache:

5 Minuten je Fraktion.

2. Abweichende Festsetzung des Ältestenrats von den allgemeinen Redezeitregelungen nach Nummer 1:

Der Ältestenrat kann zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt längere Redezeiten als die unter Nummer 1. festgelegten beschließen.

3. So weit keine allgemeine Redezeitregelung nach Nummer 1 besteht, gilt Folgendes:**3.1 Es gelten folgende Redezeiten:**

5 Minuten je Fraktion.

Der Ältestenrat kann längere Redezeiten beschließen.

3.2 Festsetzung einer Gesamtredezeit im Ältestenrat:

Gleiche Grundredezeit für alle Fraktionen. Die Grundredezeit beträgt für alle Fraktionen die Hälfte der Gesamtredezeit. Die darüber hinausgehende Redezeit bemisst sich entsprechend der Stärke der Fraktionen, so weit nicht der Ältestenrat zu Gunsten der Oppositionsfraktionen eine abweichende Regelung beschließt.

Es ist Sache der Fraktionen, die ihnen zustehenden Redezeiten auf die einzelnen Rednerinnen und Redner zu verteilen; dabei sollten auf eine Rednerin oder einen Redner mindestens 5 Minuten Redezeit entfallen.

4. Besonderheiten bei Begründung oder Wortergreifung durch die Staatsregierung:**4.1 Grundsatz:**

Spricht die Staatsregierung über die den Fraktionen zustehende Redezeit hinaus, verlängert sich die Redezeit der einzelnen Fraktionen entsprechend. Bei mehrfacher Wortergreifung durch die Staatsregierung werden diese Sprechzeiten zusammengerechnet. Bei Festsetzung einer Gesamtredezeit nach Nummer 3.2 ist für die Redezeit der Staatsregierung die Redezeit der stärksten Fraktion maßgeblich.

4.2 Rederecht der Fraktionsvorsitzenden:

Nach der Rede der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten kann die oder der Vorsitzende der stärksten die Staatsregierung nicht stützenden Fraktion das Wort ergreifen. In diesem Falle ist den Vorsitzenden der anderen Fraktionen nach der Oppositionsführerin oder dem Oppositionsführer auf Wunsch das Wort zu erteilen.

4.3 Besonderheiten in den Fällen der Nummern 2. und 3.1:**4.3.1 Wortergreifung während der Aussprache:**

Bei Überschreitung einer Redezeit von mehr als 20 Minuten muss die Präsidentin oder der Präsident für jeweils eine Rednerin oder einen Redner einer Fraktion, die dies wünscht, die Redezeit um maximal 15 Minuten verlängern.

4.3.2 Wortergreifung nach Schluss der Aussprache:

Die Aussprache ist wieder eröffnet. In diesem Fall ist jeder Fraktion auf ihr Verlangen eine Redezeit von bis zu 15 Minuten einzuräumen. Einer Rednerin oder einem Redner der in Opposition befindlichen Fraktionen ist als erster Rednerin oder als erstem Redner das Wort zu erteilen.

Dies gilt nicht, wenn die Staatsregierung

- bei der Beratung der Haushalte der einzelnen Ressorts und des Gesamthaushalts zusammenfassend Stellung nimmt,
- bei der Besprechung einer Interpellation, sich zu dem Sachantrag, ihre Ausführungen entsprechen nicht der Meinung des Hauses, geäußert hat,
- bei der Beratung einer Regierungserklärung zusammenfassend Stellung nimmt.“

122. Die Anlage 6 erhält folgende Fassung:

„Anlage 6

Geheimhaltungsordnung des Bayerischen Landtags

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Geheimhaltungsordnung gilt für Verschlusssachen, die innerhalb des Landtags entstehen oder dem Landtag, seinen Ausschüssen, dem Ältestenrat und dem Präsidium oder Mitgliedern des Landtags zugeleitet werden.

(2) Für das Landtagsamt gilt die Verschlusssachenanweisung für die Behörden des Freistaates Bayern in der jeweils gültigen Fassung, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts anderes ergibt.

§ 2

Verantwortung und Zuständigkeit

¹Die Präsidentin oder der Präsident ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Geheimhaltungsordnung verantwortlich. ²Sie oder er kann Aufgaben nach der Geheimhaltungsordnung ganz oder teilweise auf eine leitende Beamtin oder einen leitenden Beamten des Landtagsamts übertragen.

§ 3

Begriff der Verschlusssache

(1) ¹Verschlusssache (VS) ist alles, was im staatlichen Interesse durch besondere Sicherheitsmaßnahmen vor Unbefugten geheim gehalten werden muss. ²Dies gilt unabhängig von der Darstellungsform (z. B. für Schriftstücke, Zeichnungen, Karten, Fotokopien, Lichtbildmaterial, Lochstreifen, Magnetspeicher, Bauwerke, Geräte und technische Einrichtungen sowie das gesprochene Wort).

(2) Zwischenmaterial, das im Zusammenhang mit einer VS anfällt (Vorentwürfe, Stenogramme, Tonträger, Kohlepapier, Schablonen, Folien, Fehldrucke, Löschpapier und Farbbänder) ist ebenfalls VS im Sinn von Abs. 1.

§ 4

Grundsätze

(1) ¹Über VS ist Verschwiegenheit zu wahren. ²VS dürfen nicht an Unbefugte weitergegeben werden.

(2) Jeder, dem eine VS anvertraut oder zugänglich gemacht worden ist, trägt ohne Rücksicht darauf, wie die VS zu seiner Kenntnis oder in seinen Besitz gelangt ist, die persönliche Verantwortung für ihre sichere Aufbewahrung und vorschriftsmäßige Behandlung sowie für die Geheimhaltung ihres Inhalts gemäß den Bestimmungen dieser Geheimhaltungsordnung.

(3) Erörterungen über VS in Gegenwart Unbefugter und in der Öffentlichkeit sind zu unterlassen.

(4) ¹Über VS dürfen keine Telefongespräche geführt werden. ²Telefongespräche mit VS-VERTRAULICH oder VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuftem Inhalt dürfen ausnahmsweise geführt werden, wenn die sonstige Erledigung der Angelegenheit einen unvermeidbaren Zeitverlust bedeuten würde; in diesem Falle sind die Gespräche so weit wie möglich so zu führen, dass der Sachverhalt Dritten nicht verständlich wird.

(5) Niemand darf sich dadurch zur Preisgabe von VS an Unbefugte verleiten lassen, dass diese sich über den Vorgang unterrichtet zeigen.

(6) Die Pflicht zur Geheimhaltung gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Landtag.

§ 5

Geheimhaltungsgrade

VS sind je nach dem Schutz, dessen sie bedürfen, in folgende Geheimhaltungsgrade einzustufen:

1. STRENG GEHEIM,

wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte den Bestand der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden kann.

2. GEHEIM,

wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden, ihren Interessen oder ihrem Ansehen schweren Schaden zufügen kann.

3. VS-VERTRAULICH,

wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen oder das Ansehen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder schädlich sein kann.

4. VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH,

wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen oder das Ansehen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann.

§ 6

Bestimmung und Änderung der Geheimhaltungsgrade

(1) ¹Die herausgebende Stelle bestimmt den Geheimhaltungsgrad der VS. ²Er ist auch für die Behandlung innerhalb des Landtags verbindlich.

(2) ¹Bei VS, die innerhalb des Landtags entstehen, sind herausgebende Stellen:

- die Präsidentin oder der Präsident
- die Ausschüsse und
- weitere von der Präsidentin oder dem Präsidenten ermächtigte Stellen.

²Für die Einstufungen durch diese Stellen gelten die Abs. 3 bis 7.

(3) ¹Von Einstufungen in einen Geheimhaltungsgrad ist nur der notwendige Gebrauch zu machen. ²Der Geheimhaltungsgrad einer VS richtet sich nach ihrem Inhalt und nicht nach dem Geheimhaltungsgrad des Vorgangs, zu dem sie gehört oder auf den sie sich bezieht. ³Ein Schriftstück mit VS-Anlagen ist mindestens so hoch einzustufen wie die am höchsten eingestufte Anlage. ⁴Ist es wegen seiner Anlagen eingestuft oder höher eingestuft, so ist darauf zu vermerken, dass es ohne Anlagen nicht mehr als VS zu behandeln oder niedriger einzustufen ist.

(4) Innerhalb der Gesamteinstufung einer VS können deutlich feststellbare Teile, z. B. Teilpläne, Abschnitte, Kapitel oder Nummern niedriger oder nicht eingestuft werden.

(5) ¹Die herausgebende Stelle hat den Geheimhaltungsgrad einer VS zu ändern oder aufzuheben, sobald die Gründe für die bisherige Einstufung weggefallen sind. ²Von der Änderung oder Aufhebung hat die herausgebende Stelle, soweit seit der Herausgabe der VS nicht mehr als dreißig Jahre vergangen sind, alle Empfängerinnen und Empfänger der VS schriftlich zu benachrichtigen.

(6) Ist die Einstufung einer VS von einem bestimmten Zeitpunkt ab oder mit dem Eintritt eines bestimmten Ereignisses nicht mehr oder nicht mehr in dem ursprünglichen Umfang erforderlich, so ist dies auf der VS zu bestimmen.

(7) ¹Der Geheimhaltungsgrad VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH ist nach dreißig Jahren aufgehoben, sofern auf der VS nichts anderes bestimmt ist. ²Die Frist beginnt am 1. Januar des auf die Einstufung folgenden Jahres.

§ 7

Kennzeichnung und Vervielfältigung von VS

(1) Die Kennzeichnung von VS, die innerhalb des Landtags entstehen und die Vervielfältigung (Kopien, Abdrucke, Abschriften, Auszüge usw.) aller VS erfolgen ausschließlich durch das Landtagsamt.

(2) Liegt gemäß § 9 Abs. 1 ein Geheimhaltungsbeschluss vor, so hat das Landtagsamt dies auf der VS zu vermerken.

§ 8

Kenntnis von und Zugang zu VS

(1) ¹Zugang zu VS können die Mitglieder des mit VS

befassten Ausschusses und die oder der Vorsitzende und im Verhinderungsfall die oder der stellvertretende Vorsitzende jeder im Ausschuss vertretenen Fraktion erhalten. ²Gleiches gilt für den Ältestenrat und das Präsidium, wenn sie mit einer VS befasst werden. ³Darüber hinaus können auf Vorschlag ihrer oder ihres Fraktionsvorsitzenden weitere Abgeordnete bei unabweisbarem Bedarf Zugang zu VS erhalten. ⁴Besteht ein Geheimhaltungsbeschluss im Sinn des § 353b Abs. 2 Nr. 1 des Strafgesetzbuches (StGB) bezüglich der VS nicht, so kann Zugang nur gewährt und Kenntnis nur gegeben werden, wenn die oder der Abgeordnete unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Geheimnisverletzung zur Geheimhaltung förmlich verpflichtet worden ist.

(2) ¹Die Entscheidung über den Zugang zu VS sowie die förmliche Verpflichtung nach Abs. 1 erfolgen durch die Präsidentin oder den Präsidenten. ²Die Entscheidungen sind aktenkundig zu machen.

(3) Den Bediensteten der Fraktionen dürfen VS nur zugänglich gemacht oder zur Kenntnis gegeben werden, wenn sie im Auftrag einer oder eines im Sinne des Abs. 1 Sätze 1 und 2 Berechtigten handeln und wenn sie nach den Regelungen für die Sicherheitsüberprüfung überprüft sowie von der Präsidentin oder dem Präsidenten zum Zugang zu VS schriftlich ermächtigt und unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Geheimnisverletzung zur Geheimhaltung förmlich verpflichtet sind.

(4) ¹Für Beamtinnen und Beamte des Landtagsamts genügt die Sicherheitsüberprüfung und die schriftliche Ermächtigung. ²Für die sonstigen Bediensteten des Landtagsamtes ist zusätzlich erforderlich, dass sie unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Geheimnisverletzung zur Geheimhaltung förmlich verpflichtet sind.

(5) Weiteren Personen dürfen VS außerhalb einer Sitzung des Landtags oder eines Ausschusses nur mit Zustimmung der herausgebenden Stelle zugänglich gemacht oder zur Kenntnis gegeben werden, wenn sie sicherheitsüberprüft und unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Geheimnisverletzung zur Geheimhaltung förmlich verpflichtet sind.

§ 9

Behandlung von VS in Ausschüssen

(1) ¹Über VS darf erst beraten werden, wenn ein Beschluss auf Geheimhaltung gemäß § 96 Abs. 2 oder § 139 der Geschäftsordnung gefasst ist. ²Auf Verlangen von einem Drittel seiner Mitglieder fordert der Ausschuss, dass die herausgebende bzw. zuleitende Stelle den Geheimhaltungsgrad begründet. ³Die herausgebende Stelle ist vom Ergebnis der Beschlussfassung über die Geheimhaltung unverzüglich zu unterrichten. ⁴Der Geheimhaltungsbeschluss darf nur mit Zustimmung der herausgebenden Stelle aufgehoben werden. ⁵Einer oder einem Abgeordneten, die oder der nicht gemäß § 8 Abs. 1 und 2 Zugang zu der VS erhalten kann, darf keine Kenntnis von der VS oder den Beratungen hierüber gegeben werden. ⁶Der Geheimhaltungsbeschluss verpflichtet sämtliche Mitglieder des Landtags zur Verschwiegenheit. ⁷Art. 25 Abs. 5, Art. 26 Abs. 2 Bayerische Verfassung, Art. 9 Gesetz über die Untersuchungsausschüsse des Bayerischen Landtags bleiben unberührt.

(2) VS des Geheimhaltungsgrades VS-NUR FÜR

DEN DIENSTGEBRAUCH können abweichend von Abs. 1 in nichtöffentlicher Sitzung (§ 138 Geschäftsordnung) beraten werden, wenn der Ausschuss den Abgeordneten durch Beschluss die Verpflichtung auferlegt, dass über den Inhalt der Beratungen nichts mitgeteilt werden darf, was zur Preisgabe des Inhalts der Verschlussache führen würde.

(3) ¹Bei Beratungen über VS der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH und höher dürfen nur über die Beschlüsse Niederschriften angefertigt werden. ²Der Ausschuss kann jedoch beschließen, dass die Beratungen dem Inhalt nach festgehalten werden. ³Art. 10 Gesetz über die Untersuchungsausschüsse des Bayerischen Landtags bleibt unberührt.

(4) ¹Die Niederschrift über die Beratungen von VS wird vom Ausschuss entsprechend ihrem Inhalt in einen Geheimhaltungsgrad nach § 5 eingestuft und ist entsprechend als VS zu behandeln. ²Hierüber ist gemäß Abs. 1 Satz 1 zu beschließen. ³Die oder der Vorsitzende legt die Zahl der Exemplare fest. ⁴Soweit die Niederschrift Gegenstände der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH und höher betrifft, darf sie außer von den Mitgliedern und Beauftragten der Staatsregierung nur von Abgeordneten eingesehen werden, die gemäß § 8 Abs. 1 und 2 Zugang zu der VS erhalten können. ⁵Für die Einsichtnahme in die Niederschriften über die Beratungen von VS in nichtöffentlicher Sitzung gilt § 188 Abs. 1 der Geschäftsordnung; die nach Abs. 2 auferlegte Verpflichtung gilt für die Einsichtnahme entsprechend.

(5) ¹Werden VS des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH und höher einem Ausschuss zugeleitet, so dürfen sie in der Sitzung längstens für deren Dauer ausgegeben werden. ²§ 11 Abs. 3 findet nicht Anwendung. ³Die Rückgabe der VS ist in geeigneter Weise sicherzustellen. ⁴Bei Unterbrechung der Sitzung kann die Rückgabe unterbleiben, wenn die Überwachung des Sitzungsraumes sichergestellt ist oder die VS in einem im Sitzungssaal befindlichen VS-Verwahrgeß (z. B. Stahlschrank) unter Verschluss gehalten werden.

(6) ¹Sitzungsnotizen über VS der Geheimhaltungsgrade STRENG GEHEIM und GEHEIM sind am Ende der Sitzung der VS-Registatur zu übergeben. ²Dieser ist zugleich zu erklären, ob die Notizen zu vernichten oder zu verwahren sind.

(7) Stellt sich erst im Laufe oder nach dem Abschluss der Beratungen heraus, dass die Beratungen als VS-VERTRAULICH und höher zu bewerten sind, so kann der Ausschuss die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen nachträglich beschließen.

§ 10

Behandlung von VS in der Vollversammlung

¹Für die Behandlung von VS in der Vollversammlung gilt § 9 entsprechend. ²Art. 22 Abs. 1 Bayerische Verfassung bleibt unberührt.

§ 11

Aufbewahrung, Sicherung, Verwaltung, Beförderung, Archivierung und Vernichtung der VS

(1) ¹Alle dem Landtag zugehenden oder im Landtag entstehenden VS der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH und höher sind der VS-Registatur zuzuleiten. ²Aufbewahrung, Sicherung, Verwaltung, Beförderung, Archivierung und Vernichtung der VS erfolgen durch das Landtagsamt.

(2) ¹VS der Geheimhaltungsgrade STRENG GEHEIM und GEHEIM dürfen nur in einem von der Präsidentin oder dem Präsidenten bestimmten Raum eingesehen und bearbeitet werden. ²Alle Verschlussachen einschließlich Notizen, Ablichtungen etc. sind vor Verlassen des Raumes der VS-Registatur zu übergeben. ³Die Notizen und Ablichtungen sind nach Abschluss der Beratungen von der VS-Registatur zu vernichten, es sei denn, dass eine weitere Verwahrung ausdrücklich verlangt wird.

(3) Die Einsichtnahme in VS der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH und höher ist aktenkundig zu machen.

(4) ¹Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH sind unter Verschluss aufzubewahren. ²Dies ist nicht notwendig, wenn sie in Räumen aufbewahrt werden, zu denen Unbefugte keinen Zugang haben.

(5) ¹Tonträger sind nach bestimmungsgemäßer Auswertung sofort zu löschen. ²Von einer Löschung kann mit Genehmigung der Präsidentin oder des Präsidenten abgesehen werden.

§ 12

Weitergabe von VS innerhalb des Landtags

(1) ¹STRENG GEHEIM und GEHEIM eingestufte VS dürfen nur von der VS-Registatur ausgehändigt werden. ²Eine Weitergabe ist unzulässig.

(2) STRENG GEHEIM und GEHEIM eingestufte VS sind in einem VS-Quittungsbuch nachzuweisen.

(3) ¹VS-VERTRAULICH eingestufte VS können gegen Quittung an zum Empfang berechtigte Personen von Hand zu Hand oder mittels Einschaltung von Botinnen oder Boten des Landtagsamtes weitergegeben werden. ²Bei Weitergabe ist die VS-Registatur unverzüglich in Kenntnis zu setzen; die Quittung ist ihr auszuhändigen.

(4) VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestufte VS werden ohne Quittung weitergegeben.

§ 13

Mitnahme von VS

(1) Die Mitnahme von VS der Geheimhaltungsgrade STRENG GEHEIM und GEHEIM aus den Räumen des Landtags ist unzulässig (vgl. § 11 Abs. 2).

(2) ¹VS des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH dürfen aus den Räumen des Landtags nur mitgenommen werden, soweit dies aus Gründen der parlamentarischen Arbeit zwingend notwendig ist. ²Bei der Mitnahme von VS des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH ist für die ununterbrochene sichere

Aufbewahrung zu sorgen. ³Derartige VS dürfen in der Öffentlichkeit nicht gelesen werden.

(3) ¹Es ist unzulässig, VS in Kraftwagen zurückzulassen, sie in Hotelsafes oder in Gepäckschließfächer und dgl. zu verwahren. ²Bei Aufenthalten im Ausland ist die VS nach Möglichkeit bei den deutschen Vertretungen aufzubewahren.

§ 14

Mitteilungspflicht

Wird einer oder einem Abgeordneten bekannt, oder schöpft sie oder er Verdacht, dass eine VS verlorengegangen ist, dass Unbefugte von einer VS Kenntnis erhalten haben oder dass Geheimschutzvorschriften verletzt wurden, so hat sie oder er die Präsidentin oder den Präsidenten oder die Geheimschutzbeauftragte oder den Geheimschutzbeauftragten des Landtags unverzüglich zu unterrichten.“

München, den 12. Mai 2009

Die Präsidentin des Bayerischen Landtags

Barbara S t a m m

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des
Zwölften Staatsvertrags zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge
(Zwölfter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)**

Vom 10. Juni 2009

Der am 18. Dezember 2008 unterzeichnete und im Gesetz- und Verordnungsblatt 2009 Seite 193 bekannt gemachte Zwölfte Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Zwölfter Rundfunkänderungsstaatsvertrag) ist nach seinem Art. 7 Abs. 4 mit Wirkung vom 1. Juni 2009 in Kraft getreten.

München, den 10. Juni 2009

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Einbanddecken

des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblattes
für die Jahrgänge **1998 bis 2008**
sind per **Telefax (0 89 / 42 84 88)**
zu beziehen bei

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag,
Karl-Schmid-Straße 13,
81829 München

Einbanddecke 2008 zum Preis von je € 9,35
zuzüglich Vertriebskosten und gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Achtung:

Einbanddecken für die Jahre 2007 bis 2009 sind nur im Abonnement erhältlich!

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer) jährlich 40,00 € zzgl. Vertriebskosten; für Einzelnummern bis 8 Seiten 2,42 €, für weitere 4 angefangene Seiten 0,30 €, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten 0,30 € zzgl. Vertriebskosten und gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Bankverbindung: Bayer. Landesbank München, Kto.Nr. 110 24 592, BLZ 700 500 00.